

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 65. Sitzung (17.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer für den Gesetzentwurf

über die

Landwirthschaftskammer.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehner.

I.

Zweck und Nothwendigkeit des Gesetzes.

1. Die Art der Entwicklung des Erwerbslebens in der neueren Zeit hat zu der Nothwendigkeit geführt, Organisationen zu schaffen, die, auf gesetzlicher Grundlage beruhend und durch das Vertrauen der Berufsgenossen getragen, dazu bestimmt sind, die Interessen der Erwerbsstände zu wahren und anregend und fördernd auf deren Angehörige einzuwirken. Bereits das badische Gesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 423), bestimmte in Art. 5:

„Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern u. s. w.)

Für jede Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

In weiterer Ausführung des hier ausgesprochenen Gedankens erging demnächst unterem 11. Dezember 1878 (Ges. und Verordnungsblatt S. 229) das Gesetz über die Handelskammern. Berechtig zur Theilnahme an der Wahl für diese sind nach Art. 4: 1. wer als Inhaber einer Firma in einem innerhalb des Bezirks der Handelskammer geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist; 2. die in diese Register eingetragenen Beamten oder Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften; und 3. die im Handelsregister eingetragenen persönlich haftenden Mitglieder der Handelsgesellschaften. Die Handelskammern im Sinne des Gesetzes von 1878 stellen sich also dar als die Vertretung des Handelsstandes und des Großgewerbes

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Die Zahl der auf Grund dieses Gesetzes, in der Fassung der Novellen vom 26. April 1886 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 153) und vom 12. September 1898 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 421), errichteten Handelskammern beträgt dermalen 9, nämlich je eine für den Kreis Konstanz in Konstanz, für den Kreis Billingen und den Amtsbezirk Neustadt in St. Georgen (Bezirksamt Billingen), für den Kreis Freiburg ohne die Amtsbezirke Ettenheim und Neustadt in Freiburg, für die Kreise Lörrach und Waldshut in Schopfheim, für den Kreis Offenburg und den Amtsbezirk Ettenheim in Lahr, für die Kreise Karlsruhe und Baden ohne den Amtsbezirk Pforzheim in Karlsruhe, für den Amtsbezirk Pforzheim in Pforzheim, für den Kreis Mannheim in Mannheim, für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach in Heidelberg. Einen höheren Zusammenschluß haben diese Handelskammern mit den in den übrigen deutschen Bundesstaaten bestehenden in dem auf freiwilliger Vereinigung beruhenden deutschen Handelstag.

Entsprechend dem Gesetz vom 11. Dezember 1878, betreffend die Handelskammern, erging sodann unterm 22. Juni 1892 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 368) ein ähnliches Gesetz über die Gewerbekammern, worin bestimmt war, daß behufs Vertretung der Interessen des handwerksmäßigen Kleinbetriebs Gewerbekammern als für sich bestehende Organe oder in Verbindung mit Handelskammern für eine Gemeinde oder für eine Mehrheit von Gemeinden errichtet werden könnten. Als wahlberechtigt bezeichnete der § 4 diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden des Kammerbezirks, welche: 1. bewegliche Sachen für andere handwerksmäßig herstellen, bearbeiten oder verarbeiten und zur Gewerbesteuer nicht oder mit weniger als 10000 *M.* veranlagt sind; oder 2. bei Nichtzutreffen der in 1 bezeichneten Bestimmungen ihre Aufnahme in die Wählerliste beantragen. — An die Stelle dieses badischen Gesetzes von 1892, welches die Errichtung von Gewerbekammern nur gestattete, aber nicht obligatorisch vorschrieb, trat in der Folge das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsges.-Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wonach jetzt in § 103 der Gewerbeordnung von Reichswegen obligatorisch vorgeschrieben ist, es seien zur Vertretung der Interessen des Handwerks Handwerkskammern zu errichten. Die Mitglieder dieser Handwerkskammern werden nach § 103 a gewählt: 1. von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder; 2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder. — Nach der zu den betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen badischen Ausführungsverordnung vom 9. April 1900 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 551) sind für das Großherzogthum jetzt 4 Handwerkskammern errichtet: eine mit dem Sitz in Konstanz für die Kreise Konstanz, Billingen und Waldshut, eine in Freiburg für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg, eine in Karlsruhe für die Kreise Baden und Karlsruhe, und eine in Mannheim für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Auf die Landwirthschaft fand der Art. 5 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 21. Dezember 1871 keine Anwendung, da die Landwirthschaft als ein Zweig der Urproduktion nicht unter die Gewerbeordnung fällt. Zum Zweck der Berathung des Ministeriums des Innern in landwirthschaftlichen Angelegenheiten wurde aber durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 (Ges. u. V.-Bl. S. 251) ein Landwirthschaftsrath errichtet, welcher auf Anordnung des Ministeriums oder auf Einladung des Präsidenten des Landwirthschaftsraths regelmäßig, und zwar mindestens einmal im Jahr, zusammentritt. Die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt durch landesherrliche Entschliebung. Die Mitglieder werden gewählt, und zwar je eines von den 14 Gauverbänden des landwirthschaftlichen Vereins, je eines von den Ausschüssen der 11 Kreise und je eines von dem Verband der ländlichen Kreditvereine, dem Verband der landwirthschaftlichen Konsumvereine, dem Verband des Landespferdezuchtvereins, dem Verband der Zuchtgenossenschaften und dem Weinbauverein. Außerdem ist dem Ministerium des Innern die Befugniß eingeräumt, aus dem Kreise der im Gebiet der Landwirthschaft sachverständigen Persönlichkeiten eine weitere, im Ganzen sechs nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern zum Landwirthschaftsrath zu ernennen. Dieser besteht also aus 30 gewählten und höchstens 6 vom Ministerium ernannten Mitgliedern. Nach § 3 der Verordnung liegt dem Landwirthschaftsrath ob: 1. die Berathung und Begutachtung der ihm von der obersten landwirthschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff

der Verwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel; 2. die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse der Landwirthschaft; und 3. die Wahl der Vertreter der Landwirthschaft zum badischen Eisenbahnrath und ihrer Erfahrmänner. — Wie die Handelskammern in dem deutschen Handelstag, so findet der badische Landwirthschaftsrath mit den landwirthschaftlichen Interessenvertretungen der übrigen Bundesstaaten eine höhere Zusammenfassung in dem gleichfalls auf freiwilliger Vereinigung beruhenden deutschen Landwirthschaftsrath.

2. Die in dem badischen Landwirthschaftsrath dermalen bestehende landwirthschaftliche Interessenvertretung kann mit den zur Zeit bestehenden Interessenvertretungen für Handel und Großgewerbe und für das Handwerk nicht auf gleiche Stufe gestellt werden. Zunächst schon deshalb nicht, weil die Organisation und Zuständigkeit des Landwirthschaftsraths nicht, wie bei den Handelskammern und Handwerkskammern, auf Gesetz, sondern nur auf landesherrlicher Verordnung beruht und sonach jeder Zeit einseitig wieder geändert oder aufgehoben werden kann.

Dazu kommt, daß der Landwirthschaftsrath nach der Art seiner Zusammensetzung nicht als ein die gesammte landwirthschaftliche Bevölkerung repräsentirendes und aus deren Vertrauen hervorgegangenes ständisches Interessenvertretungsorgan angesehen werden kann. Der Landwirthschaftsrath besteht im Wesentlichen aus gewählten Vertretern der landwirthschaftlichen Gauverbände. Der landwirthschaftliche Verein, so groß seine Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft in Baden auch sein mögen, zählte aber Ende 1898 nur rund 32 000 Mitglieder, das ist nur etwa ein Viertel bis ein Drittel der selbständigen Landwirthe des Landes. Den weiter von den Kreisauschüssen bezeichneten Mitgliedern fehlt der Charakter von spezifisch landwirthschaftlichen Vertretern, da die Kreisauschüsse nicht Organisationen allein der landwirthschaftlichen, sondern vielmehr der gesammten Bevölkerung der Kreise sind. Die von den landwirthschaftlichen Spezialverbänden gewählten Mitglieder endlich stellen sich nur als Vertreter bestimmter abgegrenzter Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit, nicht aber als Vertreter der gesammten Interessen der Landwirthschaft dar. Dieser Mangel in der Zusammensetzung erscheint auch dadurch nicht als ausgeglichen, daß das Ministerium aus dem Kreise der im Gebiete der Landwirthschaft sachverständigen Persönlichkeiten im Ganzen sechs weitere Mitglieder zum Landwirthschaftsrath ernennen kann; selbst dann nicht, wenn bei den Ernennungen diejenigen Theile der landwirthschaftlichen Bevölkerung besonders berücksichtigt werden, die nicht bereits anderweitig als vertreten erscheinen; denn die Mission aller dieser ministeriell ernannten Mitglieder beruht eben nicht auf Wahl und somit nicht auf dem Vertrauen der landwirthschaftlichen Bevölkerung, sondern auf der Ernennung der Regierung.

Soll also die Interessenvertretung des landwirthschaftlichen Erwerbsstandes nicht hinter derjenigen des Handels und der Großindustrie und hinter derjenigen des Handwerks zurückbleiben, so ist nöthig, auch die landwirthschaftliche Interessenvertretung auf gesetzliche Grundlage zu stellen und sie als eine von den Berufsgenossen gewählte Vertretung der gesammten Landwirthschaft zu organisiren, also eine Landwirthschaftskammer zu errichten.

Auf diesen Weg weisen auch die Vorgänge in anderen Bundesstaaten hin. In Preußen erging schon unterm 30. Juni 1894 ein Gesetz, wonach zum Zweck der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinzial-Landtags Landwirthschaftskammern errichtet werden können, und es sind auf Grund dieses Gesetzes bereits in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme von Hohenzollern, Landwirthschaftskammern thatsächlich errichtet. Auch in Anhalt und in Oldenburg sind Landwirthschaftskammern bereits eingeführt, und in anderen Staaten, wie Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Hessen und Württemberg ist die Einführung in Vorbereitung oder wenigstens Gegenstand der Erörterung.

Wenn nun die Großh. Regierung, die Mangelhaftigkeit der dermalen in dem Landwirthschaftsrath bestehenden landwirthschaftlichen Interessenvertretung anerkennend und dem erwähnten Beispiele anderer Bundesstaaten folgend, in dem vorgelegten Gesetzentwurf auch für Baden die Errichtung einer Landwirthschaftskammer vorschlägt, so kann sich die Kommission damit grundsätzlich nur einverstanden erklären und begrüßt die Vorlage.

II.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

Zu § 1.

1. Nach der Regierungsvorlage soll die Landwirtschaftskammer errichtet werden lediglich zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft; die Forstwirtschaft ist daneben nicht erwähnt. In der Kommission wurde jedoch der Antrag gestellt, der Landwirtschaftskammer ausdrücklich auch die Vertretung der Interessen der Forstwirtschaft zuzuweisen und demgemäß

in Abs. 1 Zeile 1 hinter dem Worte „Landwirtschaft“ einzuschalten „und der Forstwirtschaft.“

Baden besitzt einen großen und werthvollen Bestand an Waldungen. Nach der amtlichen Statistik hat die Waldfläche im Jahre 1898 (stat. Jahrbuch für 1900 S. 124) umfaßt 556 013 Hektar. Davon sind im Besitze des Staates 99 355 Hektar, von Gemeinden 253 431 Hektar, von Körperschaften und Genossenschaften 20 159 Hektar, von Privaten 183 065 Hektar, wovon 60 469 Hektar Standes- und Grundherren gehören. Nimmt man die Berufsstatistik von 1895 zur Hand, so ergibt sich folgende Vertheilung (Statistisches Jahrbuch für 1899 S. 66):

Größe der von den einzelnen forstwirtschaftlichen Betrieben bewirtschafteten Flächen	Forstwirtschaftliche Betriebe			Größe der bewirtschafteten Flächen				
	in Ganzen	davon		in Ganzen	forstwirtschaftlich genutztes Land	landwirtschaftlich genutztes Land	Ded- und Unland	Sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Biergarten, Wege, Gewässer)
		mit landwirtschaftlich genutzte Fläche	ohne					
Unter 1 ha	28 189	28 025	164	135 153	9 326	121 954	2 241	1 632
1 bis 2 ha	6 337	6 244	93	53 941	8 730	42 542	2 062	607
2 „ 10 „	8 086	7 854	232	126 439	34 375	82 295	8 429	1 340
10 „ 20 „	1 684	1 549	135	54 074	23 529	23 715	6 065	765
20 „ 100 „	1 603	1 078	525	92 191	66 521	19 468	5 457	745
100 „ 200 „	423	68	355	64 334	60 893	2 170	782	489
200 „ 500 „	359	38	321	111 387	108 781	1 877	289	440
500 „ 1000 „	110	27	83	75 672	74 195	641	492	344
1000 „ 2000 „	41	17	24	58 002	57 037	584	273	108
2000 „ 5000 „	31	15	16	90 937	89 944	777	138	78
5000 ha und darüber	2	1	1	14 055	13 971	9	40	35
zusammen . . .	46 865	44 916	1 949	876 185	547 302	296 032	26 268	6 583
Davon sind:								
Staats- und Kronforsten	93	36	57	105 478	103 889	1 049	367	173
Gemeindeforsten . . .	1 462	102	1 360	260 695	255 683	2 242	1 361	1 409
Körperschaftsforsten . .	353	56	297	23 461	21 934	1 365	119	43
Standes- und grundh. Forsten	94	67	27	55 968	53 106	2 589	88	185
Privatforsten	44 863	44 655	208	430 583	112 690	288 787	24 333	4 773

Dem gegenüber umfaßt die landwirthschaftliche Fläche (statist. Jahrb. für 1900 S. 58/59) 874 526 Hektar, und zwar 555 383 Hektar Ackerland, 208 563 Hektar Wiesen, 19 736 Hektar Rebland, 16 854 Hektar Haus- und andere Gärten und Gartenland, 554 Hektar Kastanienspflanzungen, 54 292 Hektar ständige Weide, 58 463 Hektar Reutberge, Streuland und Torfmoore. Die Betriebsstatistik von 1895 (stat. Jahrb. für 1899 S. 66) ergibt folgendes Bild:

Größe der von den einzelnen landwirthschaftlichen Betrieben bewirthschafteten Flächen	Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe im Ganzen	Größe der bewirthschafteten Flächen				
		Im Ganzen	Davon			
			landwirthschaftlich genutzte Fläche	gärtnerisch genutzt	Weinberg (Rebland)	forstwirthschaftlich genutzt
ha	ha	ha	ha	ha		
Unter 2 ar	2 932	91	4,8	20	0,1	38
2 ar bis 5 "	4 706	460	50	79	10	240
5 " " 20 "	18 362	5 888	1 734	291	186	3 311
20 " " 50 "	26 472	15 192	7 952	412	578	5 535
50 " " 1 ha	31 013	34 475	20 625	532	1 211	10 881
1 ha " 2 "	44 435	74 113	61 171	868	2 842	6 043
2 " " 5 "	68 554	261 020	209 798	1 991	6 997	34 158
5 " " 10 "	27 157	239 992	179 228	1 400	3 762	45 554
10 " " 20 "	9 469	194 659	124 706	834	1 197	55 462
20 " " 100 "	2 942	145 639	92 503	574	491	45 425
100 " " 200 "	88	24 033	11 969	43	104	11 315
200 " " 500 "	24	12 199	7 030	7	0,4	4 942
500 " u. darüber	5	3 994	3 638	—	1	258
zusammen . .	236 159	1 011 755	720 409	7 051	17 379	223 162
Außerdem: rein forstwirthschaftliche Betriebe	1 949	325 288				324 140

Vergleicht man die beiden vorstehenden Tabellen miteinander, so erhellt, daß von im Ganzen 238 108 land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nur 1949 rein forstwirthschaftlich sind mit 324 140 Hektar Waldfläche. Unter den restlichen 236 159 Betrieben mit einer Gesamtfläche von 1 011 755 Hektar befinden sich 44 916 gemischte mit 223 162 Hektar Wald und 296 032 Hektar landwirthschaftlich genutzter Fläche. Die übrigen 191 243 Betriebe sind rein landwirthschaftlich mit einer Fläche von 448 807 Hektar. — Das landwirthschaftliche Grundsteuerkapital betrug nach dem 1894er Kataster 1 239 081 764 M., das forstwirthschaftliche 206 592 343 M.

Der Antragsteller führte nun aus:

Dieser ganze Waldbesitz habe, abgesehen von der forstpolizeilichen Aufsicht, keine offizielle Interessenvertretung. Man werde sich aber dem nicht verschließen können, daß auch die Waldbesitzer viele gemeinsame und zum Theil mit denen der Landwirtschaft sich deckende Interessen hätten, denen

eine zusammenfassende Vertretung wohl zu gute komme. Man brauche nur an die Steuer- und Zollpolitik, die Eisenbahntarifpolitik, die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, an die Regelung der Laubstreufrage u. s. w. zu denken. Auch könne, wenn man die Forstwirtschaft mit zum Gegenstand der Fürsorge der Landwirtschaftskammern mache, diese fördernd auf die forstwirtschaftliche Betriebsweise, auf den Schutz der Waldungen, auf die Absatzverhältnisse u. dgl. einwirken. Für die Einbeziehung der Forstwirtschaft spreche auch der Umstand, daß, falls es zu einem Besteuerungsrecht der Landwirtschaftskammer komme, die Steuerlast sich eventuell — selbstverständlich unter Auscheidung der lediglich die Landwirtschaft betreffenden Veranstaltungen — mehr vertheile. Endlich aber folge man nur dem Vorgang anderer Bundesstaaten, wenn man auch die Forstwirtschaft mit in das Gesetz hereinziehe. Nach § 2 des preussischen Gesetzes von 1894 hätten die Landwirtschaftskammern die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen.

Von Regierungsseite wurde dem gegenüber bemerkt, das Ministerium habe die Frage der Einbeziehung der Forstwirtschaft auch erwogen, habe sich aber schließlich für die Nichtaufnahme entschlossen. Man habe das Maß der Vertretungsbefugniß der Landwirtschaftskammer thunlichst an das Maß der Vertretungsbefugniß des ehemaligen Landwirtschaftsraths anschließen wollen, der auch nur Vertreter der Landwirtschaft sei. Weder die über den Entwurf gehörten Bezirksämter und landwirtschaftlichen Vereine, noch der Landwirtschaftsrath habe eine Aufnahme der Forstwirtschaft beantragt. Der Apparat werde complicirter, wenn man auch die Forstwirtschaft in das Gesetz hineinnehme. Mit entscheidend für den Ausschluß sei gerade auch die Besteuerungsfrage gewesen. Man könne, falls es zu einer Besteuerung komme, für Angelegenheiten, die die Landwirtschaft allein oder überwiegend beträfen, das forstwirtschaftliche Grundsteuerkapital doch nicht mit heranziehen. Die Kammer könne, auch wenn man ihrer Vertretung die Forstwirtschaft nicht ausdrücklich unterstelle, doch deren Interessen mit wahrnehmen, um so mehr, als sehr viele forstwirtschaftliche Betriebe zugleich auch landwirtschaftliche seien. Namentlich sei dies der Fall bei dem bäuerlichen Waldbesitz. Der im Besitz des Staates, von Korporationen und Genossenschaften, von Gemeinden, Standes- und Grundherren befindliche Wald aber bedürfe kaum einer besonderen Interessenvertretung. Die Verwaltungen dieses Waldbesitzes seien für sich in der Lage und befähigt, die waldwirtschaftlichen Interessen genügend wahrzunehmen. Wenn indessen die Regierung aus diesen Gründen sich auch für den Ausschluß der Forstwirtschaft entschlossen habe, so sei, falls die Kommission sich für die Einbeziehung entscheide, ein grundsätzlicher Widerstand dagegen seitens der Großh. Regierung doch kaum zu erwarten.

Ähnliche Bedenken, wie seitens der Regierung, wurden auch von Seiten einiger Mitglieder der Kommission erhoben. Namentlich wurde geltend gemacht, daß, da auch die Privatwaldungen unter forstpolizeilicher Aufsicht ständen, sich für die Landwirtschaftskammer voraussichtlich wenig Gelegenheit zur Vertretung forstwirtschaftlicher Interessen ergeben werde.

Von anderer Seite wurde indessen der Antrag auf Aufnahme der Forstwirtschaft befürwortet. Wenn auch ein sehr dringendes Bedürfnis dazu nicht vorliege, so sei es doch immerhin wünschenswerth, auch für die Forstwirtschaft eine Gesamtinteressen-Vertretung zu schaffen. Der Umstand, daß ein großer Theil des Waldes mit landwirtschaftlichem Besitz verbunden sei, spreche gerade dafür, die Forstwirtschaft auch im Gesetz mit der Landwirtschaft zu verbinden. Vertrete die Landwirtschaftskammer die Interessen der Forstwirtschaft mit, so sei es recht und billig, daß bei einer eventuellen Beitragserhebung auch das forstwirtschaftliche Grundsteuerkapital mit herangezogen werde. Treffe die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen, die nur allein der Landwirtschaft zu gute kämen, so sei es selbstverständlich, daß dazu das forstwirtschaftliche Gelände nicht beizutragen habe. Man müsse zu diesem Zwecke bei Regelung der Beitragserhebung eben eine sachliche Beschränkung aufstellen, ähnlich wie in dem Entwurf in § 12 Abs. 6 bereits eine örtliche vorgesehen sei. Außer Preußen hätten auch noch andere Staaten die Vertretung der forstwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaftskammer mit übertragen; so Hessen wenigstens für den Privatwald, Anhalt unter Ausschluß der zum Familienfideikommiß des Herzoglichen Hauses und der dem Landesfiskus gehörigen Forstreviere

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

2. Betreffend die Frage, ob nur eine Landwirthschaftskammer für das ganze Land oder deren mehrere für die verschiedenen Landestheile zu errichten seien, schloß sich die Kommission dem Regierungsentwurf an. Die Trennung des Landes in mehrere Kammern könnte leicht in ein und derselben Frage aus mehr zufälligen denn in der Sache wurzelnden Gründen zu verschiedenen Voten der nebeneinander stehenden Kammern führen und dadurch das Gewicht der Gutachten abschwächen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß in den preussischen Provinzen, die an Flächenumfang und Einwohnerzahl zumeist größer als das Großherzogthum Baden sind, auch nur je eine Kammer errichtet wurde, ausgenommen allein die Provinz Nassau, in der zwei Kammern bestehen. Dergleichen besteht in den übrigen Staaten, die bis jetzt zur Errichtung von Landwirthschaftskammern geschritten sind, auch überall nur eine Kammer.

Zu § 2.

1. Nach Abs. 1 ist die Landwirthschaftskammer dazu berufen, zur Förderung der Landwirthschaft in wirthschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Die Regierungsvorlage stellt aber keine ausdrückliche Verpflichtung der Behörden auf, geeigneten Falles das Gutachten der Kammer auch wirklich einzuholen. In der Kommission wurde daher der Antrag gestellt,

zu Absatz 1 beizufügen: „Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirthschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit thunlich, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung gehört werden.“

Zur Begründung wurde auf die Vorschriften des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 11. Dezember 1878, des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewerbekammern vom 22. Juni 1892 und des § 103 o Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 hingewiesen, wo überall positiv ausgesprochen ist, daß die Behörden im Falle der Regelung wichtigerer berufsständischer Angelegenheiten die ständischen Interessenvertretungsorgane zu hören haben, und es wurde als wünschenswerth bezeichnet, daß eine analoge Vorschrift auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werde.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde zwar bemerkt, die Landwirthschaftskammer werde auch ohne die beantragte Beifügung regelmäßig gehört werden, da sie ja gerade mit zu dem Zwecke geschaffen werden solle, um die Behörden mit ihrem Gutachten zu unterstützen. Es stehe indessen nichts entgegen, die Verpflichtung zur Anhörung im Gesetz ausdrücklich festzustellen.

Aus der Kommission wurden Bedenken gegen den Zusatz nicht geltend gemacht, und der Antrag einstimmig angenommen.

2. Neben dem Landwirthschaftsrath, welcher dormalen auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 26. Dezember 1891 die Interessenvertretung der Landwirthschaft in Bezug auf die Verathung der Behörden darstellt, besteht eine Reihe freiwilliger Vereinigungen, theils zur Pflege der Interessen der Landwirthschaft überhaupt, theils zur Pflege bestimmter, abgegrenzter landwirthschaftlicher Interessengebiete. Von Vereinigungen der ersteren Art sind namentlich der landwirthschaftliche Verein und der Bauernverein, von Vereinen zur Förderung bestimmter Interessengebiete namentlich die ländlichen Kreditvereine, die Konsumvereine, Absatzgenossenschaften, Thierversicherungsvereine, Zuchtgenossenschaften, Molkerei- und Käsevereinigungen, Wein-, Obst- und Gartenbauvereine u. s. w. zu nennen (vergl. statist. Jahrbuch für 1900 Seite 108 ff.) Alle diese Vereine und ihre Verbände, deren Aufgabe hauptsächlich darin besteht, in den Bezirken anregend und fördernd zu wirken, bleiben auch künftig nicht nur in ihrem Bestande und ihren Aufgaben unberührt von der Errichtung der mit lokalen Organen selbst nicht ausgestatteten Landwirthschaftskammer, sondern es ist zu erwarten, daß diese Vereine und ihre Bestrebungen durch die Kammer vielmehr kräftigen Beistand finden werden. Der Absatz 1 des § 2 legt der Landwirthschaftskammer den Beruf bei, nicht nur die Centralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sondern auch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände in wirthschaftlicher und technischer

Sinnsicht durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Umgekehrt werden alle diese Vereinigungen und Verbände in der Landwirthschaftskammer ein kräftiges, zusammenfassendes Organ zur Vertretung und Geltendmachung ihrer Wünsche und Interessen finden. Der Absatz 2 des § 2 sieht auch das Recht vor, daß die Kammer mit den örtlichen Organen der landwirthschaftlichen Vereinigungen eine dauernde Verbindung herstellt.

Soll die Kammer der ihr zukommenden Aufgabe der Anregung und Belehrung der landwirthschaftlichen Bevölkerung gerecht werden, so wird sie eines periodischen Publikationsorgans nicht entbehren können. Dermaßen besitzen sowohl der landwirthschaftliche Verein als auch der Bauernverein eigene Vereinsblätter; es wird eine Frage der künftigen Entwicklung sein, ob die Kammer sich etwa dieser Organe zu ihren Veröffentlichungen bedienen, oder sich ein eigenes Organ schaffen, oder eines der bereits bestehenden Organe auf ihre Rechnung übernehmen will, wozu sie nach Absatz 2 des § 2 mit Zustimmung der betreffenden Vereinigung berechtigt wäre. Der landwirthschaftliche Verein erhält gegenwärtig für das landwirthschaftliche Wochenblatt eine Unterstützung von 27 000 *M.* jährlich aus Staatsmitteln. Es wird anzunehmen sein, daß, falls die Landwirthschaftskammer auf die eine oder andere Art sich ein eigenes Organ schafft, die staatliche Unterstützung dann diesem Organ als dem Organ der die gesammte Landwirthschaft umfassenden Vertretungskörperschaft zugewendet werde.

3. Einverstanden ist die Kommission damit, daß die verwaltende Thätigkeit im Gebiete der Landwirthschaftspflege, die Verwendung der budgetmäßigen Mittel für landwirthschaftliche Schulen, landwirthschaftliche Versuchs- und Musteranstalten, landwirthschaftliche Prämierungen und Unterstützungen u. s. w., grundsätzlich den staatlichen Organen vorbehalten bleibt und der Landwirthschaftskammer dabei bis auf Weiteres nur eine begutachtende, berathende und anregende Aufgabe und in geeigneten Fällen eine gewisse Mitwirkung eingeräumt wird.

Wenn daneben in der Regierungsbegründung gesagt ist, immerhin solle aber der Landwirthschaftskammer nicht von vornherein jede Möglichkeit entzogen werden, auch im Verwaltungsgebiete die Beforgung einzelner Aufgaben zu übernehmen, deren Inangriffnahme von ihr als wünschenswerth erachtet, von den staatlichen Organen aber etwa Mangels hinreichender Mittel zunächst abgelehnt wird, und wenn demgemäß in § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Landwirthschaftskammer für befugt erklärt ist, zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebs Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, so stimmt die Kommission auch dem zu, soweit die Kammer solche Einrichtungen aus den ihr etwa zu Gebote stehenden Mitteln oder aus den etwaigen Erträgen der Einrichtungen selbst veranlassen und unterhalten kann. Meinungsverschiedenheit ergab sich aber über die Frage, ob der Kammer zu solchen Zwecken, wie der Entwurf vorschlägt, auch das Recht der Beitragserhebung von der zur Kammer wahlberechtigten landwirthschaftlichen Bevölkerung eingeräumt werden solle.

Zwar darüber waren die Kommissionsmitglieder ziemlich einig, daß es angesichts der verschiedenen neuen Lasten, die in der letzten Zeit durch die socialen Versicherungen, die Einführung örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer und Anderes ohnedies schon auf die Landwirthschaft gekommen sind, das sicherste Mittel wäre, die Landwirthschaftskammer von vornherein zu discrediren, falls diese mit der Umlegung von Beiträgen alsbald vorgehen würde, und daß deßhalb, auch wenn ihr das Umlagerecht gegeben werde, mit der Einziehung von Beiträgen doch erst vorgegangen werden sollte, wenn die Kammer sich ingelebt und in den weiteren Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung genügende Sympathien sich erworben habe. Auch war man der Meinung, daß von Beiträgen in Höhe von 5 oder 10 Pfennig von 100 *M.* Grundsteuerkapital, wie in § 12 für zulässig erachtet, also von einer Besteuerung des im Durchschnitt zu 1500 *M.* Steueranschlag gewertheten Hektars landwirthschaftlichen Geländes mit 75 Pfennig bezw. 1 *M.* 50 *S.* keinen Falls die Rede sein dürfe. Im Uebrigen gingen jedoch die Ansichten auseinander.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder war der Meinung, man solle der Kammer ein Umlagerecht überhaupt nicht einräumen. Es könne sich sonst leicht ereignen, daß in der Folge die Ausgaben für die verwaltungsmäßige Landwirthschaftspflege, die jetzt den allgemeinen Staatsmitteln entnommen werden, auf die

Landwirthschaftskammer überwältigt, also der landwirthschaftlichen Bevölkerung allein zugesprochen würden. Sie wiesen auch darauf hin, daß der dem Landwirthschaftsrath zur Begutachtung vorgelegene erste Entwurf ein Umlagererecht noch nicht gekannt und der Landwirthschaftsrath sich auch gegen ein solches ausgesprochen habe.

Demgegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, wenn man der Kammer das Umlagererecht verweigere, mache man sie kraftlos und beeinträchtige ihre Leistungsfähigkeit. Man stelle dadurch auch die Landwirthschaft hinter die anderen Berufsstände zurück, deren Vertretungskörperschaften das Umlagererecht besäßen. Man solle der Landwirthschaftskammer das Recht der Beitragserhebung einräumen, wie sie es auch in anderen Bundesstaaten hätten. Gegen eine zu starke und ungeeignete Ausübung dieses Rechts könne man, wenn man eine genügende Sicherung dagegen in der Zusammensetzung der Kammer selbst noch nicht finden wolle, durch entsprechende Redaktion der einschlägigen Bestimmungen des § 12 Vorsorge treffen. Man könne die Maximalgrenze etwa auf 3 % für 100 M Grundsteuerkapital festsetzen, könne für den Beschluß auf Umlageerhebung etwa eine Zweidrittelmehrheit der Kammer verlangen und den Beschluß allenfalls auch noch an die Genehmigung der Centralbehörde binden. Gehe man davon aus, daß nur das landwirthschaftlich genutzte Gelände umlagepflichtig sei und die Zugehörigkeit zur Kammer bei einem landwirthschaftlichen Grundsteuerkapital von 3000 M = 2 ha Besitz beginne, so ergebe sich ein umlagepflichtiges Gelände von rund 646 000 ha = 969 000 000 M umlagepflichtiges Kapital. Eine Umlage daraus von 3 % für 100 M ertrage bereits eine Einnahme von 290 700 M, und eine solche von 5 % eine Einnahme von 484 500 M. Belastet aber werde bei einer Umlage von 3 % das Hektar landwirthschaftlichen Geländes mit einer Umlagepflicht von 45 %, bei einer Umlage von 5 % mit einer solchen von 75 %. Das ergebe beispielsweise für einen Mittelbauern von 20 Hektar einen Beitrag bei 3 % von 9 M, bei 5 % von 15 M, was wohl getragen werden könne. — Von einem Mitglied wurde noch bemerkt, man müsse überhaupt grundsätzlich dahin streben, daß die Kosten der Landwirthschaftspflege von dem landwirthschaftlichen Berufsstand aufgebracht würden, und müsse das Umlagererecht deshalb einräumen.

Hiergegen wurde wiederum eingewendet, Beiträge in der oben berechneten Höhe würden bei der heutigen ungünstigen Lage der Landwirthschaft schon recht unangenehm empfunden werden. Das baare Geld sei gerade beim Bauern in der Regel das wenigste. Es werde nach der Durchführung der Neukatastrirung des land- und forstwirthschaftlichen Geländes vielleicht ohnedies eine Revision des Gesetzes über die Landwirthschaftskammer nothwendig werden wegen der Verschiebung des Steuerwerthes der Grundstücke und der darauf beruhenden Wahlberechtigung und Wahlbezirkseinteilung. Bis dahin habe sich die Landwirthschaftskammer eingelebt; es sei zu hoffen, daß bis dahin auch eine Besserung der Lage der Landwirthe eingetreten sei, dann könne man im Falle eines Bedürfnisses der Frage des Umlagerectes näher treten. Für die nächsten Jahre könne ja doch praktisch an eine Beitragserhebung nicht gedacht werden. Man solle also einstweilen das Umlagererecht fallen lassen.

Ein daraufhin gestellter Antrag,

in Abs. 1 Nr. 3 die Worte: „oder aus Beitragsumlegung“ zu streichen, wurde, bei allerdings nicht ganz vollzähliger Kommission, mit allen gegen eine Stimme angenommen.

4. Beschlossen wurde sodann noch:

a) zu setzen:

in Abs. 1 Zeile 1 u. 4 statt „der Landwirthschaft“: „der Land- und Forst-
wirthschaft“

und

in Abs. 2 Nr. 3 Zeile 1 statt „des landwirthschaftlichen“: „des land- und forst-
wirthschaftlichen.“

Diese Aenderungen sind lediglich Konsequenzen der zu § 1 beschlossenen Einbeziehung der Forstwirthschaft.

b) ferner:

in Abs. 2 Nr. 3 Zeile 2 statt „aus dem Ertrage ihres Vermögens“ zu sagen:
„aus ihrem Vermögen.“

Diese Aenderung schien wünschenswerth, weil die Mittel, die der Kammer auch ohne Umlagerecht zu Gebote stehen können, möglicherweise aus anderweiten Zuwendungen herrühren und nicht nothwendig als Ertrag ihres Vermögens sich darstellen.

c) endlich:

in Abs. 3 Zeile 1 die Anfangsworte: „Auf Antrag oder“ als entbehrlich zu streichen. Wesentlich ist nur das Erforderniß der Zustimmung der Vereinigung, dagegen unerheblich, ob die Anregung von der Vereinigung oder von der Kammer ausgegangen ist.

Zu § 3.

1. Von einem Kommissionsmitglied wurde der Antrag gestellt,

in Absatz 1 Zeile 3 statt „auf drei Jahre“ zu setzen „auf ein Jahr.“

Der Antragsteller begründete den Antrag damit, daß er zu § 6 Absatz 2 statt einer Wahl und Ernennung der Mitglieder der Kammer auf sechs Jahre eine solche auf drei beantragen werde. Danach aber erscheine es angemessen, den Vorstand nur auf ein Jahr zu wählen. Eine kurze Wahlperiode sei auch deshalb wünschenswerth, weil man dann Vorstandsmitglieder, die sich bei der Geschäftsführung als nicht geeignet erwiesen hätten, alsbald durch andere ersetzen könne.

Der Antrag fand keinen Anklang. Es sei nicht wünschenswerth, die Vorstandsmitglieder alle Jahre neu zu wählen, weil dadurch in den Vorstand eine zu große Unstetigkeit komme und darunter die Geschäftsführung Noth leiden könne.

Der Antrag wurde mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

2. Erörtert wurde die Frage, ob und in wiefern es nothwendig sei, dem Vorstand, ähnlich wie bei den Handelskammern, einen Sekretär beizugeben. Die Meinung der Kommission ging, in Uebereinstimmung mit den Aeußerungen der Regierungsvertreter, im Allgemeinen dahin, daß, wenn die Kammer ihren Aufgaben mit Erfolg gerecht werden solle, es für die Dauer nicht zu umgehen sein werde, ihr einen wissenschaftlich gebildeten Sekretär zur Seite zu stellen. Die Mitglieder der Kammer und die Vorstandsmitglieder, auch wenn sie praktisch noch so sachkundig seien, würden als im Ehrenamt thätig voraussichtlich doch kaum in der Lage sein, die für die Interessen der Landwirthschaft in Betracht kommenden Vorgänge des In- und Auslands, die Fragen der Zollpolitik, der Eisenbahntarifpolitik, der Wasserfrachten, der Absatzgelegenheiten u. s. w. fortgesetzt und eingehend zu beobachten. Hierzu bedürfe man eines volkwirthschaftlich gebildeten Hilfsarbeiters, der die Dinge unausgesezt genau verfolge und das in Betracht kommende Material sammle und dem Vorstand unterbreite. Einem solchen Sekretär werde geeigneten Falls auch die Ausarbeitung von Denkschriften und Gutachten, die Sammlung von statistischem Material über einzelne Fragen und die Bearbeitung der nach § 2 Absatz 1 periodisch zu erstattenden Berichte aufgetragen werden können. Er werde auf Anfragen Auskünfte über die Land- und Forstwirthschaft betreffende Angelegenheiten zu geben und die Bibliothek der Landwirthschaftskammer in Ordnung zu halten haben. Ihm werde es auch zustehen, durch belehrende Aufsätze in den landwirthschaftlichen Blättern anregend und fördernd zu wirken und eventuell die Redaktion des Amtsblattes der Landwirthschaftskammer zu führen. Auch die Rassenbesorgung könne allenfalls dem Sekretär anvertraut werden. Zunächst könnten die Sekretariatsgeschäfte vielleicht nebenamtlich behandelt werden. Die Entwicklung und die Erfahrung müßten ergeben, ob und wann mit der Anstellung eines eigenen Sekretärs vorzugehen sei. Die Kosten für den Sekretär seien als Kosten der Thätigkeit der Kammer nach § 12 Absatz 1 zu behandeln.

Zu § 4.

1. Von einem Mitgliede der Kommission wurde bezweifelt, ob es nöthig sei, den Ausschüssen, wie in Absatz 2 vorgesehen, das Recht beizulegen, sich durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Es sei, da die Kammer selbst aus Sachverständigen bestehe, anzunehmen, daß die einzelnen Ausschüsse aus den Mitgliedern der Kammer selbst immer genügend mit sachkundigen Personen besetzt werden könnten.

Von anderer Seite wie auch von Seiten der Regierungsvertreter wurde indessen darauf hingewiesen, daß es zur Erledigung der Aufgaben der Sonderausschüsse unter Umständen besonderer wissenschaftlicher Spezialkenntnisse oder seltener praktischer Erfahrungen bedürfe, die man bei den den Ausschüssen zugetheilten Kammermitgliedern nicht ohne Weiteres voraussetzen könne. Man müsse also, wenn man die Arbeit der Ausschüsse nicht beeinträchtigen wolle, die Möglichkeit der Kooptirung von der Kammer nicht angehörigen Sachverständigen offen lassen.

Eine weitere Folge wurde darauf dem angeregten Zweifel nicht gegeben.

2. Vorschriften darüber, welche Sonderausschüsse zu bilden seien, gibt der Entwurf nicht und kann sie zweckmäßiger Weise nicht geben. Entscheidend dafür kann nur das hervortretende Bedürfniß werden. Nähere Ausführungen darüber finden sich in der Schrift von P. Hoffmann, Die öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der gesammten badischen Landwirtschaft in einer Landwirtschaftskammer, Karlsruhe, Druck und Verlag der Buchdruckerei Fidelitas, 1901 S. 47 bis 50.

Zu § 5.

1. Von einem Kommissionsmitglied wurde beantragt,

dem Abs. 2 unter Streichung des Punktes nach „Stimmenmehrheit“ die Worte beizufügen: „der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.“

Zur Begründung wurde ausgeführt: Nach Abs. 4 Nr. 2 müßten die Statuten Bestimmungen enthalten über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Kammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl. Bei der erstmaligen Aufstellung der Satzungen fehlten noch die Bestimmungen, welche nach Abs. 4 Nr. 2 erst in den Satzungen zu treffen seien; es müßten daher für diesen Fall die nöthigen Bestimmungen im Gesetz selbst gegeben werden. Der Entwurf sage nun zwar in Absatz 2, daß über die erstmalige Aufstellung der Satzungen mit Stimmenmehrheit beschloffen werden solle, es fehle aber eine Bestimmung über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit. Eine Ergänzung des Entwurfs in dieser Richtung sei also geboten, und es empfehle sich, die Ergänzung in der vorgeschlagenen Fassung eintreten zu lassen.

Der Antrag wurde ohne Einwendungen angenommen.

2. Zu Absatz 4 wurde

a) der Antrag gestellt,

die Nr. 3 zu streichen und demgemäß den Nr. 4, 5 und 6 des Entwurfs die Bezeichnung 3, 4 und 5 zu geben.

Der Antrag steht in Zusammenhang mit Anträgen des gleichen Kommissionsmitglieds zu § 6 Abs. 2, wonach statt der Wahl der Mitglieder der Kammer auf sechs Jahre mit hälftigem Ausscheiden nach drei Jahren eine Wahl auf drei Jahre mit Totalerneuerung eingeführt werden soll. Da diese Anträge zu § 6, bei deren Annahme die Nr. 3 hier gegenstandslos geworden wäre, von der Kommission verworfen wurden, wurde auch der hier gestellte Antrag mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

b) Von anderer Seite wurde beantragt,

in Nr. 3 am Schluß das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und die Worte beizufügen: „soweit darüber nicht bereits in § 6 Abs. 2 Bestimmung getroffen ist.“

Der Antrag, der lediglich eine Folge der zu § 6 Abs. 2 beschlossenen Aenderung ist, wurde ohne Debatte angenommen.

Zu § 6.

Die Kommission war im Allgemeinen der Meinung, daß zur Vermeidung von Schwerfälligkeit des Geschäftsganges die Landwirtschaftskammer nicht zu stark besetzt und die im Entwurf vorgesehene Zahl ihrer Mitglieder eher vermindert als vermehrt werden sollte. Zugleich ging die Ansicht dahin, daß die Kammer,

ihrem Grundgedanken und dem Vorbild der Handelskammern, der Handwerkskammern und der preussischen Landwirthschaftskammern entsprechend, möglichst nur aus gewählten Mitgliedern zu bestehen habe und die Zahl der anderweit zu bestimmenden Mitglieder thunlichst zu beschränken sei. — Im einzelnen lagen vor:

1. Zu Abs. 1 Nr. 1:

a) ein Antrag,

statt des Wortes „Landwirthschaftstreibenden“ zu setzen: „Land- oder Forst- wirthschaft treibenden Bevölkerung.“

Durch die Aenderung soll eines Theils der unschöne Ausdruck „Landwirthschaftstreibenden“ vermieden werden, im Uebrigen ist sie eine Folge des zu § 1 gefaßten Beschlusses.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

b) Ein zweiter Antrag ging dahin,

die Worte „und ihrer Vereinigungen“ zu streichen.

Der Antrag entsprach der allgemeinen Tendenz des Antragstellers, die stimmberechtigten Mitglieder der Kammer nur aus unmittelbarer Wahl der Bevölkerung hervorgehen zu lassen. Er wurde aber von einem Mitgliede der Kommission mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß die landwirthschaftlichen Spezialvereinigungen in verschiedenen Zweigen der landwirthschaftlichen Thätigkeit die besten Sachkenner in sich schlossen und es danach berechtigt und wünschenswerth sei, diesen Vereinigungen besondere Vertreter zukommen zu lassen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

c) Dagegen wurde ein weiterer Antrag,

hinter dem Worte „Vereinigungen“ einzuschalten: (vgl. § 9)

mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Durch die Beifügung soll auf die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung verwiesen werden.

2. Zu Absatz 1 Nr. 2:

Hierzu lagen vor:

a) ein Antrag,

die Nr. 2 zu streichen.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, wenn die Landwirthschaftskammer eine Interessenvertretung des landwirthschaftlichen Berufsstandes sein solle, so dürften die stimmführenden Mitglieder nur aus Wahl der Bevölkerung hervorgehen. Für ein Ernennungsrecht der Regierung sei kein Bedürfnis, da diese nach § 11 Abs. 5 ohnedies immer zu Wort kommen könne.

Von Regierungsseite wurde die Aufrechthaltung der Nr. 2 aus den in der Begründung der Vorlage (S. 14/15) angeführten Gründen und mit dem weiteren Hinweis darauf befürwortet, daß der Staat auch ein sehr großer Grundbesitzer sei und die Kosten der Kammer nach § 12 Absatz 1 aus der Staatskasse getragen würden. Man solle der Regierung wenigstens das Recht der Ernennung für eine bestimmte, wenn auch kleinere Anzahl von Mitgliedern einräumen.

Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde bemerkt, daß sie die Nr. 2 am liebsten streichen und eine nur aus Wahl der Berufsgenossen hervorgegangene Kammer sehen möchten. Mit Rücksicht auf die von der Regierung geltend gemachten Gründe jedoch und im Hinblick darauf, daß nun auch die Forstwirthschaft in das Gesetz hineingezogen worden sei und der Staat auch einen bedeutenden Waldbesitz repräsentire, wollten sie immerhin der Regierung das Ernennungsrecht für eine kleine Anzahl Mitglieder einräumen.

Im Anschluß hieran wurde

b) der Antrag eingebracht dahin,

der Nr. 2 folgende Fassung zu geben: „durch Ernennung von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen Seitens der Centralbehörde;“

Bei der Abstimmung wurde der Antrag b mit allen gegen eine Stimme angenommen und damit der Antrag a mit gleichem Stimmenverhältniß abgelehnt.

3) Zu Abs. 1 Nr. 3:

Hiezu lagen vor:

a) ein Antrag,

den Schluß des Satzes so zu fassen: „mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten ein Sechstel der nach Ziffer 1 Berufenen nicht übersteigen darf.“

Der Antrag ging von dem gleichen Antragsteller aus, wie der Antrag unter Ziffer 2 a. Er unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß statt „ein Achtel der nach Ziffer 1 und 2 Berufenen“ gesetzt werden soll: „ein Sechstel der nach Ziffer 1 Berufenen.“

Der Antrag steht im Zusammenhang mit dem abgelehnten Antrag unter Ziffer 2 a des Berichts. Er fand in der Kommission keinen Anklang und wurde gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

b) Ein von anderer Seite gestellter Antrag ging dahin,

die Nr. 3 also zu fassen: „sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens 3 Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen Seitens der Landwirthschaftskammer.“

Der Antragsteller erklärte, daß er zwar großes Gewicht auf das Zuwahlrecht der Kammer nicht lege, es aber immerhin unter Umständen nützlich sein könne, wenn die Kammer dieses Recht in begrenzten Rahmen besitze. Von anderer Seite wurde sich ähnlich ausgesprochen und der Antrag angenommen.

c) Sodann lag noch ein Antrag vor,

zu Nr. 3 beizufügen: „die durch die Landwirthschaftskammer gewählten Mitglieder haben kein Stimmrecht.“

Der Antrag war eine Konsequenz der Grundanschauung des Antragstellers, daß nur unmittelbar von der landwirthschaftlichen Bevölkerung gewählte Mitglieder Stimmrecht in der Kammer haben sollten. — Die übrigen Kommissionsmitglieder hielten jedoch die Einführung einer Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und bloß mitberathenden Mitgliedern für nicht wünschenswerth. Der Antrag wurde abgelehnt.

4. Zu Abs. 2:

Hiezu lagen vor:

a) ein Antrag,

dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre; bis zur erfolgten Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.“

Dieser Antrag, dessen Tendenz bereits oben zu § 3 unter Ziffer 1 bezeichnet ist, fand keinen Anklang. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Meinung, daß es nicht wünschenswerth sei, die schon ohnedies im heutigen öffentlichen Leben zahlreich nothwendigen Wahlen noch durch Einführung einer so kurzen Wahlperiode ohne hinlänglichen Grund zu häufen. — Der Antrag wurde gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

b) Von anderer Seite lag der Antrag vor,

dem zweiten Theil des Satzes folgende Fassung zu geben: „vonden Gewählten (Abs. 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus, und zwar von den in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern erstmals diejenigen, welche in den mit ungeraden Zahlen bezeichneten Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 Abs. 1) gewählt sind;“

Der Antragsteller ging davon aus, daß die dreijährige hälftige Erneuerung nur stattfinden solle bei den nach Abs. 1 Ziffer 1 von der Bevölkerung und den landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbänden gewählten Mitgliedern, daß aber, zumal jetzt nach der Reduzirung ihrer Zahl, kein genügender Grund vor-

liege, eine solche Erneuerung auch bei den nach Abs. 1 Ziffer 3 von der Kammer zugewählten Mitgliedern eintreten zu lassen. Um dies außer Zweifel zu setzen, schlug er vor, in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Gewählten“ einzuschalten: (Abs. 1 Ziffer 1). — Im Uebrigen bemerkte er, es sei mit Rücksicht auf die schon ohnedies im öffentlichen Leben vielfach nothwendigen Wahlen wünschenswerth, die hälftige Erneuerung der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder so einzurichten, daß, abgesehen von der erstmaligen Erneuerung, doch in jedem Wahlbezirk nur alle sechs Jahre eine Wahl vorzunehmen sei. Dies solle durch die von ihm in dem Antrag formulirte weitere Einschaltung erreicht werden. Eine ähnliche Vorschrift findet sich auch in § 11 des preussischen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens der von den landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbänden gewählten Mitglieder (§ 9 Ziffer 2) haben nach § 5 Abs. 4 Ziffer 3 die Satzungen Bestimmung zu treffen.

c) In der Zeile 1 war das Wort „stimmführenden“ als überflüssig zu streichen, da der Entwurf andere als stimmführende Kammermitglieder nicht kennt.

Zu § 7.

1. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Die Grenze, welche hier festgesetzt wird, ist maßgebend nicht bloß für die in § 7 geregelte Wählbarkeit (das passive Wahlrecht), sondern nach § 9 Ziffer 1 Abs. 2 ebenso auch für die Wahlberechtigung (das aktive Wahlrecht). Sie ist daher unter beiden Gesichtspunkten zu prüfen.

Geht man mit dem Entwurf davon aus, daß ein Grundsteuerkapital von 3 000 *M.* im Durchschnitt des Landes einen Besitz von 2 ha landwirthschaftlichen Geländes darstelle, so wären bei Festhaltung einer unteren Grenze von 3 000 *M.* nach der landwirthschaftlichen Berufsstatistik von 1895 (Statist. Jahrb. 1900 S. 64) von im Ganzen 236 159 landwirthschaftlichen Betrieben nur 108 139 wahlberechtigt, während dagegen 128 920, weil sie nur einen Besitz von weniger als 2 ha aufweisen, ohne Wahlrecht wären. Die 108 139 Betriebe repräsentiren dabei allerdings eine Gesamtfläche von 881 536 ha, während die nicht berechtigten 128 920 nur einen Besitz von 130 219 ha darstellen.

Die Kommission war nun der Meinung, daß es an sich schon unerwünscht sei, wenn eine so große, mehr als die Hälfte betragende Zahl landwirthschaftlicher Betriebe ohne Wahlrecht bleibe. Sie war aber auch weiter der Meinung, daß in vielen Fällen schon ein Besitz von weniger als 2 ha die hauptsächlichste Existenzgrundlage des Besitzers bilde, so daß bei Festhaltung eines Minimums von 3 000 *M.* in der That viele Besitzer von der Wählbarkeit und vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen würden, denen auch nach der Intention der Regierungsvorlage ein Wahlrecht zukommen müßte. Dieser Mangel könne auch nicht dadurch als behoben angesehen werden, daß der § 12 in Ziffer 1 Abs. 5 a der Landwirthschaftskammer das Recht beilege, für die aktive Wahlberechtigung ein geringeres Steuerkapital für genügend zu erklären. Die Kommission war daher einig, daß der Entwurf in der bezeichneten Richtung einer Verbesserung bedürfe. Ueber die Art der Verbesserung aber ergaben sich Meinungsverschiedenheiten.

Ein Mitglied war der Meinung, man solle grundsätzlich nur denjenigen Grundstücksbesitzern die Wählbarkeit beilegen, welche die Landwirthschaft im Hauptberuf betreiben, und auf das Grundsteuerkapital nur in Zweifelsfällen abheben, dabei aber erheblich unter das von dem Entwurf festgesetzte Minimum herabgehen. Er hielt es für nicht allzuschwierig für die mit den Verhältnissen vertrauten Gemeindebehörden der ländlichen Orte, in der Regel zu entscheiden, ob Jemand Landwirth im Hauptberuf sei oder nicht. Er wies darauf hin, daß die Frage auch bei der Aufstellung der Berufsstatistik von den lokalen Stellen habe gelöst werden müssen und ohne große Schwierigkeiten gelöst worden sei. Sein Antrag ging

a) dahin,

der Nr. 1 des Abs. 1 folgende Fassung zu geben: „die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, welche die Landwirthschaft im Hauptberuf betreiben.

Im Zweifel über den Hauptberuf gilt derjenige als wählbarer Landwirth, dessen Grundsteuerkapital mindestens 1500 *M.* beträgt."

Dagegen wurde eingewendet, es sei ein Irrthum, wenn der Antragsteller glaube, es sei immer so leicht, zu entscheiden, ob Jemand im Hauptberuf Landwirth sei oder nicht. Die Frage könne häufig recht zweifelhaft sein. Weniger sorgfältige Gemeindebehörden könnten daher leicht zu der Praxis kommen, ohne nähere Prüfung der Frage nach dem Hauptberuf einfach jeden Besitzer in die Liste aufzunehmen, der ein Grundsteuerkapital von 1500 *M.* besitzt. Dabei verliere dann das gesetzliche Kriterium des Hauptberufs praktisch doch wieder seine Bedeutung. Wie sich aber die Gemeindebehörde in Bezug auf dieses Kriterium auch verhalten möge, jedenfalls sei die Aufstellung desselben geeignet, Reklamationen und Unannehmlichkeiten hervorzurufen. Von einem Mitglied wurde auch noch darauf hingewiesen, daß nach der Fassung des Antrags unter Umständen auch ein schon recht bedeutender Grundbesitzer vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte, bloß deshalb, weil trotz des erheblichen landwirthschaftlichen Besitzes doch die Landwirthschaft nicht der Hauptberuf des Besitzers sei, sondern etwa eine daneben betriebene noch bedeutendere Brauerei oder Gastwirthschaft u. dgl. Es sei am zweckmäßigsten, das Kriterium der Wählbarkeit einfach im Grundsteuerkapital zu suchen.

Diesen Erwägungen entsprechend wurde

b) von anderer Seite der Antrag gestellt:

die Nr. 1 so zu fassen: „die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 1500 *M.* beträgt.“

Die Aufstellung einer unteren Grenze von 1500 *M.* Grundsteuerkapital würde statt 108 139 landwirthschaftlichen zur Wahl berechtigten Betrieben deren 152 674 mit einem Besitz von 955 649 ha ergeben. Ohne Wahlrecht blieben dann nur noch 83 485 landwirthschaftliche Betriebe mit einer Besitzfläche von 56 106 ha. Etwas vermehrt würde die Zahl dieser wahlberechtigten, rein landwirthschaftlichen und durch Mitbewirthschaftung von forstwirthschaftlichem Gelände gemischten Betriebe noch durch die 1949 rein forstwirthschaftlichen Betriebe, denen in Folge der zu § 1 beschlossenen Hereinziehung der Forstwirthschaft das aktive und passive Wahlrecht gleichfalls zukommen würde. Zu bemerken ist indessen dabei, daß das Wahlrecht bei denjenigen Besitzern, bei denen das erforderliche Grundsteuerkapital zu einem erheblichen Theil aus Waldbesitz resultirt, einen wesentlich größeren Flächenbesitz voraussetzt, als bei denjenigen, bei denen es ausschließlich aus landwirthschaftlichen Grundstücken stammt, da das Steuerkapital für ein Hektar Wald sich im Durchschnitt des Landes wesentlich niedriger stellt, als für ein Hektar landwirthschaftliches Gelände (etwa 375 *M.*).

Bei der Abstimmung wurde der Antrag a mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt, der Antrag b angenommen.

2. Zu Abs. 1 Nr. 2:

Gesetzliche Vertreter sind die kraft gesetzlicher Vorschrift zu bestellenden Vertreter nicht oder nicht voll geschäftsfähiger Personen, sei es, daß es sich um juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts handelt (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 21 bis 89), oder um Minderjährige (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1773 ff.), oder um Entmündigte (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1896 ff.). Bevollmächtigte sind die rechtsgeschäftlich mit der Vertretung des Vollmachtgebers Betrauten (Bürgerliches Gesetzbuch 662 ff., 164 ff.). In letzterer Beziehung kommen namentlich die mit der Verwaltung der Güter der Standes- und Grundherren und anderer Grundbesitzer beauftragten Personen in Betracht.

3. Zu Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen sind auf Grund des gleichen Grundsteuerkapitals neben einander wählbar, also von dem gleichen Grundbesitz der Eigenthümer, der Nutznießer, der Pächter und der Bevollmächtigte. Der Grund ist in den Regierungsmotiven zu § 7 am Ende angegeben.

Neben dem gesetzlichen Vertreter kann ein Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter nicht in Betracht kommen, weil die gesetzliche Vertretung entweder eine juristische oder eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte physische Person voraussetzt (vgl. § 7 Abs. 2 lit. b und Abs. 3). Ist in Bezug auf das gleiche Grund-

ftenerkapital neben dem gesetzlichen Vertreter ein von diesem mit der Leitung des Betriebs rechtsgeschäftlich betrauter Bevollmächtigter vorhanden, so ist nur dieser letztere wählbar, vermöge der Bestimmung der Nr. 2 wonach gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte eben nur dann wahlberechtigt sind, wenn sie mit der Leitung des Betriebs betraut sind.

Bewirthschaften mehrere Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter einen Grundbesitz zusammen in unabhgetheilter Gemeinschaft, so ist jeder wählbar, falls auf seine Betheiligung ein Grundsteuerkapital von mindestens 1500 M entfällt. Ist dies bei keinem der Fall, so hat keiner die Wählbarkeit, auch wenn der zusammen bewirthschaftete Besitz 1500 M Steuerkapital repräsentirt. Erscheint bei gemeinschaftlichem Besitz einer der Mitbesitzer zugleich als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter für die übrigen, so ist dieser wählbar, falls der unter seiner Leitung stehende Besitz ein Grundsteuerkapital von 1500 M darstellt. Vergleiche auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Ziffer 1 Abs. 2.

4. Zu Abs. 1 Nr. 3:

Hier lagen vor:

a) ein Antrag,

den zweiten Theil des Satzes von den Worten „oder welche mindestens zehn Jahre lang u. s. w.“ bis zum Schluß zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

b) Ein weiterer Antrag ging dahin,

in Zeile 3 statt der Worte „durch die Centralbehörde“ zu setzen: „erstmal durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer.“

Der Antragsteller bemerkte, da die Landwirtschaftskammer ein Interessenvertretungsorgan der Landwirtschaft sein solle, so müsse man auch thunlichst diese selbst zu Wort kommen lassen. — Der Antrag wurde angenommen.

c) In Konsequenz des zu § 1 gefaßten Beschlusses über die Hereinziehung der Forstwirtschaft war in der Zeile 4 statt „Landwirtschaft“ zu setzen: „Land- oder Forstwirtschaft.“

Zu § 8.

1. Von einem Mitglied wurde der Antrag gestellt, die drei letzten Absätze zu streichen.

Der Antragsteller machte geltend, für das Erlöschen der Mitgliedschaft genügen die in Abs. 1 und 2 aufgestellten gesetzlichen Gründe; es sei nicht wünschenswerth, darüber hinaus auch der Landwirtschaftskammer selbst ein Ausschließungsrecht zu geben.

Von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 aus dem Gesetz über die Handelskammern vom 11. Dezember 1878 übernommen seien, und deren Aufrechthaltung empfohlen.

Die Mehrheit der Kommission hatte gegen die Bestimmungen keine Bedenken und lehnte den Antrag auf Streichung ab.

2. Zur Auslegung des § 8 wird bemerkt:

a) Die Kommission ist mit der Großh. Regierung darüber einig, daß im Falle des Abs. 2 bei eintretender Verurtheilung die Mitgliedschaft auch dann erlischt, wenn im Urtheil auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt ist.

b) Als zweifelhaft könnte es angesehen werden, ob das in den Abs. 4 und 5 geregelte Beschwerderecht sich nur auf den Fall der Ausschließung gemäß Abs. 3, also nur auf den Fall beziehen soll, wo der Beschluß der Kammer constitutive, rechtschaffende Bedeutung hat, oder auch auf die Fälle, wo der Beschluß lediglich deklarirt, daß einer der Fälle des Abs. 1 und 2 vorliege, wonach die Mitgliedschaft kraft Gesetzes erloschen ist. Auch in den Fällen der letzteren Art können Beschlüsse der Kammer

nothwendig werden, um bei zweifelhafter Sachlage, z. B. über den eingetretenen Verlust der Reichsangehörigkeit u. s. w., zu entscheiden, ob ein Erlöschen Grund vorliegt oder nicht. Die Kommission geht davon aus, daß das Beschwerderecht auch für Fälle dieser letzteren Art gegeben ist. Dieß ist auch daraus zu entnehmen, daß die Bestimmungen über die Beschwerde nicht an den Abs. 3 in continuo angereiht, sondern in selbständigen Absätzen dem Paragraphen am Schlusse beigefügt sind, und daß in Abs. 4 von „Beschlüssen“ die Rede ist, während der Abs. 3 nur von einem Beschlusse im Singular spricht.

Zu § 9.

1. Zur Einleitung:

- a) In Zeile 1 ist das Wort „stimmführenden“ aus dem oben zu § 6 unter Ziffer 4 c angegebenen Grunde auch hier zu streichen.
- b) In Zeile 2 ist in Konsequenz des zu § 1 gefaßten Beschlusses statt des Wortes „landwirthschaftliche“ zu setzen: „land- und forstwirthschaftliche.“ — In Zeile 3 bedarf es einer gleichen Aenderung aus dem unter c) am Schlusse ersichtlichen Grunde nicht.
- c) Wie sich zwar schon aus der Fassung der Bestimmung ergibt, zur Ausschließung jedes Zweifels aber hier noch ausdrücklich hervorgehoben werden soll, kommt ein Wahlrecht nur den mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessensförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbänden zu, nicht aber solchen Vereinen, die sich, wie der badische landwirthschaftliche Verein und der badische Bauernverein, die Förderung der gesammten Interessen der Landwirthschaft zur Aufgabe gesetzt haben. Die letzteren haben ihre Vertreter in den aus der unmittelbaren Wahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung hervorgehenden Mitgliedern der Kammer zu erblicken. Besondere Vertreter sollen nur den landwirthschaftlichen Spezialvereinigungen wegen der diesen beiwohnenden besonderen Sachkenntniß zukommen. Forstwirthschaftliche Vereinigungen dieser Art sind nicht vorhanden.

2. Zu Ziffer 1 (Wahl in den Bezirken):

a) Zu Absatz 1: Hier erhob sich vor Allem die Frage, ob die Bestimmung der Wahlbezirke und die Zuthheilung der Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder, wie in dem Entwurf vorgeschlagen, einer Ministerialverordnung überlassen bleiben solle.

Von Regierungsseite wurde dafür geltend gemacht, man könne nicht voraussehen, ob die Eintheilung gleich das Richtige treffe. Es sei vielleicht nothwendig, bald zu bessern. Dies könne bei einer Ministerialverordnung leichter geschehen, als bei einem Gesetz. Man könne dem Ministerium die Eintheilung um so eher überlassen, als es sich ja lediglich um eine wirthschaftliche Interessenvertretung, nicht um politische Wahlen handle. Auf Wunsch legte der Minister des Innern die Grundsätze, deren Anwendung für die Bildung der Wahlbezirke von ihm in Aussicht genommen, in folgender Weise dar:

„Ursprünglich lag uns der Gedanke nahe, die Wahlbezirke mit den Amtsbezirken zusammenfallen zu lassen. Bei näherer Prüfung glaubten wir indeß im Interesse einer thunlichsten Verringerung der Zahl der Kammermitglieder und zur Vermeidung eines allzustarken Hervortretens zu enger örtlicher Bestrebungen hiervon absehen und der Bildung größerer, gleichheitliche landwirthschaftliche Aufgaben verfolgender Wahlbezirke den Vorzug geben zu sollen.“

Diese Erwägungen führten zu dem auch im Landwirthschaftsrath zum Ausdruck gebrachten Gedanken, die der Organisation des landwirthschaftlichen Vereins zu Grunde liegenden Gauverbände als Wahlbezirke in Aussicht zu nehmen, bezw. die diesen Gauverbänden zugehörigen Bezirke zu Wahlbezirken zusammenzulegen, wobei im einzelnen Fall die Vornahme von Verschiebungen indeß nicht ausgeschlossen sein soll.

Dabei ist aber nicht beabsichtigt, jedem in dieser Weise geschaffenen Wahlbezirke die gleiche Zahl von Vertretern zuzubilligen; vielmehr soll einzelnen Wahlbezirken entsprechend zwar nicht etwa ihrer größeren räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl, sondern der Zahl der für die Wahlen in Betracht kommenden Landwirththe und vor Allem dem von diesen vertretenen Steuerkapital und der dadurch zum Ausdruck gebrachten größeren wirthschaftlichen Bedeutung eine stärkere Vertretung zugestanden werden.“

Die Kommission war der Meinung, daß zwar die Gesichtspunkte, welche von dem Ministerium als für die Zahl der den einzelnen Wahlbezirken zuzutheilenden Abgeordneten hauptsächlich maßgebend bezeichnet worden, zutreffend seien, daß es aber nicht zweckmäßig sei, bei gesetzlicher Einführung einer Interessenvertretung, welche aus unmittelbarer Wahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung hervorgehen und auf deren Vertrauen beruhen solle, die Bestimmung der Wahlbezirke und die Zuteilung der von diesen zu wählenden Mitglieder einer Ministerialverordnung zu überlassen. Falls die Eintheilung nicht befriedigend aus, so könne das leicht zu einer Schädigung der ganzen Einrichtung führen. Es müsse für die Regierung selbst erwünscht sein, in dieser Beziehung die Verantwortung mit den Landständen zu theilen. Man könne auch nicht die Analogie des Handelskammergesetzes oder der Gewerbeordnung bezüglich der Handwerkskammern heranziehen, woselbst die Bestimmung der Wahlbezirke allerdings dem Verordnungswege überlassen sei. Bei der Eintheilung der Handelskammern handle es sich darum, den nicht gleichmäßig über das Land vertheilten Stand des Handels und des Großgewerbes im Benehmen mit den Interessenten selbst in schickliche Gruppen zusammen zu fassen. Bei den Handwerkskammern aber sei eine Eintheilung im Gesetze selbst schon deshalb ausgeschlossen, weil in einem Reichsgesetz die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Theile des Reiches nicht genügend berücksichtigt werden könnten. Hier bei der Landwirthschaftskammer handle es sich um die Vertretung eines Erwerbsstandes, der ziemlich gleichmäßig über das ganze Land vertheilt sei und für den nur eine einzige, den ganzen Stand zusammenfassende Vertretungskörperschaft geschaffen werden solle. Hier biete die Wahlbezirkseintheilung im Gesetze selbst keine besonderen Schwierigkeiten und sei deshalb empfehlenswerth. Auch in dem preussischen Gesetz für die Landwirthschaftskammer (§§ 7 u. 8) seien die Wahlbezirke im Gesetze selbst bezeichnet.

Bei der weiteren Erörterung der Frage, welche Grundlage für die Wahlbezirkseintheilung genommen werden solle, lag es im Hinblick auf die von der Regierung gegebene Anregung und Angesichts der Thatfache, daß sich die Wahl für den dormalen bestehenden Landwirthschaftsrath in der Hauptsache an die Gaueintheilung des landwirthschaftlichen Vereins anschließt, nahe, auch bei der Wahlbezirkseintheilung für die Landwirthschaftskammer wiederum an die Gaueintheilung zu denken. Zwar wurde dagegen von vornherein der Einwand erhoben, daß die Gaueintheilung gar keine staatliche Territorialeintheilung darstelle, sondern nur die willkürliche Gliederung eines freiwilligen Vereins. Es wurde aber dem gegenüber bemerkt, wenn man diese Gaueintheilung im Gesetze zur Grundlage für die Wahlbezirkseintheilung mache, so erhalte sie eben dadurch eine gesetzliche Sanction. Auch spreche für die Eintheilung nach Gauen die Thatfache, daß die Gaue Verbände repräsentirten, die zum Zweck landwirthschaftlicher Interessensförderung bereits seit 40 Jahren beständen. Gleichwohl mußte bei näherer Prüfung von dem Gedanken, die Wahlbezirke nach den landwirthschaftlichen Gauen einzutheilen, abgesehen werden. Es ergab sich nämlich, daß diese Gaue an Größe und Einwohnerzahl außerordentlich verschieden sind, ein Umstand, der seine Erklärung wohl darin findet, daß zu Anfang der 1860er Jahre, als die Gaueintheilung durch eine Statutenbestimmung des landwirthschaftlichen Vereins geschaffen wurde, der Verein nur erst etwa 15 000 Mitglieder zählte und vermuthlich in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden ausgebreitet war. Eine tabellarische Darstellung der Gaueintheilung ergibt (Statist. Jahrb. für 1900 S. 110) folgendes Bild:

Gauverband	Dazu gehörige Vereine	Einwohnerzahl
I. Seegau	Meersburg, Salem, Ueberlingen a. S.	26 795
II. Hegau	Eugen, Konstanz, Radolfzell, Stockach	86 589
III. Donau-Einzgau	Metzkirch, Stetten a. f. M., Pfullendorf	23 575
IV. Baar- und Schwarzwaldgau	Bonndorf, Donaueschingen, Billingen	65 919
V. Alb- und Klettgau	Festetten, Waldshut, St. Blasien, Säckingen	60 944
VI. Marktgräser-Verband	Kandern, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim	97 539
VII. Breisgau	Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Neustadt, Stausen, Waldkirch	220 193

Gauverband	Dazu gehörige Vereine	Einwohnerzahl
VIII. Gutach-Sinziggau	Gengenbach, Triberg, Wolfach	61 792
IX. Ortenau	Stehl, Lahr, Offenburg, Oberkirch	122 777
X. Oosgau	Achern, Baden, Bühl, Gernsbach, Rastatt	142 192
XI. Pfingzgau	Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Philippsburg	329 869
XII. Pfalzgau	Eppingen, Heidelberg, Ladenburg, Mannheim, Neckarbischofsheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Wiesloch	336 374
XIII. Odenwald	Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach	85 552
XIV. Taubergau	Borberg, Gerlachsheim, Krautheim, Tauberbischofsheim, Wertheim	65 354

Die Einwohnerzahl der verschiedenen Verbände schwankt also zwischen 23 575 (III) und 336 374 (XII), die Zahl der Vereine zwischen 3 (I, III, IV, VIII) und 9 (XII) und die Zahl der Amtsbezirke, über welche sich der Gauverband erstreckt, zwischen 1 (I) und 7 (VII, XII). Wollte man aber zwecks besserer Ausgleichung einzelne Gauverbände zerlegen oder mit anderen zusammenziehen, so fielen der einzige einleuchtende Grund für die Zugrundelegung der Gaueinteilung für die Wahlbezirkseinteilung, nämlich eben die Anlehnung an alte landwirtschaftliche Verbände, im Wesentlichen weg.

Da die Regierungsvorlage als Zahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder der Kammer 28 vorschlägt und die Zahl der badischen Reichstagswahlkreise ebenso wie die der landwirtschaftlichen Gauverbände 14 beträgt, so konnte in Frage kommen, ob nicht die Reichstagswahlkreise als Unterlage für die Wahlbezirke der Landwirtschaftskammer zu nehmen seien. Dafür konnte namentlich die verhältnismäßig geringe Verschiedenheit der Einwohnerzahl angeführt werden. Es zählen die Reichstagswahlkreise:

I. 117 309 Einwohner,	VI. 100 206 Einwohner,	XI. 179 314 Einwohner,
II. 107 206 " ,	VII. 101 016 " ,	XII. 126 775 " ,
III. 112 543 " ,	VIII. 125 788 " ,	XIII. 117 591 " ,
IV. 98 554 " ,	IX. 144 267 " ,	XIV. 105 859 " .
V. 129 289 " ,	X. 159 747 " ,	

Gegen die Zugrundelegung dieser Einteilung wurde aber entscheidend eingewendet, daß sie ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen und zu mathematisch-mechanisch sei.

Dagegen empfiehlt sich nach Ansicht der Kommission, die Wahlbezirkseinteilung an die auf Grund des Verwaltungsgesetzes von 1864 bestehenden 14 Kreise anzuschließen. Diese Kreise sind mit Rücksicht auf die von den Kreisverbänden zu erfüllenden wirtschaftlichen und pflegerischen Aufgaben gebildet. Die Bevölkerung der einzelnen Kreise steht durch sie in einer auf langer Zusammengewöhnung und vielfachen gemeinsamen Beziehungen beruhenden Verbindung. Dazu kommt, daß auch die Einteilung für die Handelskammern und für die Handwerkskammern sich an die Kreiseinteilung anlehnt. Eine nicht unerhebliche Verschiedenheit in der Einwohnerzahl ist allerdings auch bei den Kreisen vorhanden. Sie wird aber zum Theil ausgeglichen durch die Verschiedenheit des territorialen Umfangs und der Dichtigkeit der Bevölkerung und durch die bedeutenden Unterschiede in der Höhe des Steuerwertes der Grundstücke. Im Uebrigen steht nichts im Wege, Unterschiede, die dadurch nicht als ausgeglichen erscheinen, durch eine verschiedene Zuteilung in der Zahl der von ihnen zu wählenden Kammermitglieder thunlichst zu beheben. Hält man an der Zahl von 28 Mitgliedern, welche nach dem Entwurf unmittelbar von der Bevölkerung gewählt werden sollen, ungefähr fest und berücksichtigt neben der Größe des Bezirks und der durchschnittlichen Höhe des Grundsteuerkapitals eines Hektars landwirtschaftlichen Geländes ausgleichend auch noch den Gesichtspunkt, ob der Bezirk viel Wald enthält, sowie die Einwohnerzahl, so läßt sich etwa folgende Wahlbezirkseinteilung und Mitgliedervertheilung aufstellen:

Kreis	umfaßt die Amtsbezirke	Fläche qkm	Einwohner- zahl	auf 1 qkm Ein- wohner	Durch- schnittlich. Grund- steuer- kapital für 1 ha in .M.	Zahl der zu wählen- den Mit- glieder
I. Konstanz . . .	Eugen, Konstanz, Meßkirch, Pful- lendorf, Stockach, Ueberlingen	1867	136 959	73,4	1054	3
II. Billingen . . .	Donaueschingen, Triberg, Bil- lingen	1061	71 802	67,5	831	2
III. Waldshut . . .	Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut	1240	76 698	62,0	891	2
IV. Freiburg . . .	Breisach, Emmendingen, Eppen- heim, Freiburg, Neustadt, Stau- fen, Waldkirch	2189	220 193	100,5	1581	4
V. Lörrach . . .	Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim	962	97 539	101,6	1488	2
VI. Offenburg . . .	Kehl, Lahr, Obertkirch, Offenburg, Wolfach	1597	162 932	102,0	1786	3
VII. Baden . . .	Achern, Baden, Bühl, Rastatt .	1042	142 192	136,2	2087	3
VIII. Karlsruhe . . .	Bretten, Bruchsal, Durlach, Ett- lingen, Karlsruhe, Pforzheim .	1525	329 869	216,9	2011	4
IX. Mannheim . . .	Mannheim, Schwetzingen, Wein- heim	465	179 314	387,3	2532	2
X. Heidelberg . . .	Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch	972	157 060	161,8	2177	3
XI. Mosbach . . .	Abelsheim, Borberg, Buchen, Eber- bach, Mosbach, Tauberbischofs- heim, Wertheim	2161	150 906	69,7	1185	4
	Zusammen:					32

Auf Grund dieser Darlegungen wurde von einem Mitglied der Kommission der Antrag gestellt, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 32. Wahlbezirke sind die elf Kreise. Es haben zu wählen der Kreis

1. Konstanz	3 Mitgl.	7. Baden	3 Mitgl.
2. Billingen	2 "	8. Karlsruhe	4 "
3. Waldshut	2 "	9. Mannheim	2 "
4. Freiburg	4 "	10. Heidelberg	3 "
5. Lörrach	2 "	11. Mosbach	4 " "
6. Offenburg	3 "		

Der Antrag wurde angenommen.

Anträge, welche von einem anderen Kommissionsmitgliede zur Frage der Bestimmung der Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder und der Eintheilung der Wahlbezirke anfänglich gestellt worden waren, waren im Laufe der Diskussion wieder fallen gelassen worden.

b) Zu Abs. 2: Hierzu lag der Antrag vor,

am Schlusse des Satzes statt des Punktes ein Komma zu setzen und dann beizufügen: „welche die Land- oder Forstwirtschaft thatsächlich betreiben bzw. den Betrieb leiten.“

Ein von anderer Seite zunächst gestellter anderer Antrag gleicher Tendenz wurde zu Gunsten des vorstehenden Antrags fallen gelassen und zur Begründung dieses letzteren geltend gemacht: Abweichend von § 7, wo von der Wählbarkeit die Rede ist und von einem und demselben Grundsteuerkapital Eigenthümer, Nutznießer, Pächter und Bevollmächtigter neben einander wählbar sind, solle hier beim aktiven Wahlrecht die Wahlberechtigung an den thatsächlichen Betrieb der Landwirthschaft gebunden sein. Ständen also Eigenthümer, Nutznießer, Pächter oder Bevollmächtigte bezüglich des gleichen Grundsteuerkapitals neben einander, so könne nur der das Wahlrecht ausüben, der thatsächlich den betreffenden Grundbesitz bewirthschafte bezw. den Betrieb leite. Dies ergebe sich zwar bei richtiger Auffassung schon daraus, daß in § 6 Abs. 1 Nr. 1 gesagt sei, die Mitglieder der Landwirthschaftskammer würden berufen durch die Wahl der Land- oder Forstwirthschaft treibenden Bevölkerung. Da aber der § 9 in Ziffer 1 Abs. 2 lediglich auf den § 7 verwiese, so trete der Unterschied doch nicht klar hervor, und es könnten immerhin Zweifel entstehen. Es empfehle sich daher, den Unterschied, der bezüglich des aktiven und des passiven Wahlrechts bestehe, durch einen entsprechenden Zusatz hier bei § 9 deutlicher hervortreten zu lassen.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Wie sich aus dem Worte „zusammen“ in § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und aus § 9 Ziffer 1 Abs. 4 ergibt, sind die sämmtlichen im Besitze einer Person befindlichen im Großherzogtum gelegenen Grundstücke zusammen zu rechnen, so daß jeder Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter nur eine Stimme hat. Bewirthschafte ein Eigenthümer seine Grundstücke zum Theil selbst, während ein anderer Theil sich im Besitze von Nutznießern oder von Pächtern befindet, oder bewirthschafte ein Nutznießer einen Theil der Grundstücke selbst, während ein anderer Theil verpachtet ist, so hat, obwohl das Eigenthum an allen Grundstücken nur dem einen Eigenthümer zusteht, doch Jeder — der Eigenthümer, der Nutznießer und der Pächter — ein selbständiges Wahlrecht, falls er zusammen Grundstücke im Steuerwerthe von mindestens 1500 M. in eigener Bewirthschafung hat. Ebenso besteht das Wahlrecht, wenn ein und dieselbe Person Grundstücke im Steuerwerth von 1500 M. in eigener Bewirthschafung hat, auch wenn die Grundstücke nur zum Theil in seinem Eigenthum, zum Theil aber bloß in seiner Nutznießung, oder in seinem Almendgenuß, oder in seinem Pachtbesitz stehen. Gefordert ist dabei nach § 9 Ziffer 1 Abs. 2 überall das Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen. Zu diesen gehören nicht bloß die in § 7 Abs. 2 geforderten positiven Eigenschaften, sondern auch das Nichtvorhandensein einer der in § 7 Abs. 3 aufgeführten Gründe der Ausschließung von der Wählbarkeit.

Zu Abs. 3
wurde folgende Fassung beantragt:

„Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere hinsichtlich des Verfahrens bei der Wahl bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.“

Diese Fassung scheidet diejenigen Bestimmungen aus, welche dadurch unnöthig geworden sind, daß die Eintheilung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Mitglieder jetzt in Abs. 1 selbst geordnet ist. Neu aufgenommen ist nur die Vorschrift, daß die Abstimmung geheim sein müsse.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Zu Abs. 5
lag ein Antrag

auf Streichung

vor. Zur Begründung wurde geltend gemacht:

Zu der Bestimmung in lit. a liege, nachdem die Grenze der Wahlberechtigung auf ein Grundsteuerkapital von 1500 M herabgesetzt, ein Bedürfniß nicht mehr vor.

Bezüglich der Bestimmung unter lit. b wurde ausgeführt, es könne nicht als wünschenswerth angesehen werden, der Landwirthschaftskammer das Recht einzuräumen, ihrerseits das durch Zusammenwirken der gesetzgeberischen Faktoren bestimmte Wahlrecht und Wahlverfahren nach Gutdünken abzuändern und eventuell einer großen Anzahl von Wahlberechtigten das Wahlrecht zu entziehen.

Regierungsseitig wurde erklärt, daß man ein großes Gewicht auf die Aufrechthaltung der Bestimmungen nicht lege; sie sollten nur einer Erweiterung der Befugnisse der Landwirthschaftskammer dienen. Die lit. b speziell sei einer analogen Bestimmung in § 9 des preußischen Gesetzes über die Landwirthschaftskammern nachgebildet.

Der Antrag auf Streichung wurde angenommen.

Zu Ziffer 2 (Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände).

Hierzu war der Antrag gestellt,

die Abs. 1 u. 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirthschaftskammer bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf sieben nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.“

Nach der Mittheilung des Ministeriums kommen für diese Wahlen dermalen in Betracht: 1) der Verband der Kreditvereine; 2) der Verband der Konsumvereine; 3) der Verband der Molkereigenossen; 4) die Verbände der Zuchtgenossenschaften (Ober-, Mittel- und Unterbaden); 5) der Verband des unterbadischen Pferdezuchtvereins; 6) der oberbadische Weinbauverein; 7) der badische Obstbauverein; eventuell: 8) der badische Geflügelzuchtverein und 9) der badische Bienenzuchtverein.

Der Antragsteller bemerkte, man dürfe, um nicht die Gesamtzahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammer zu groß werden zu lassen, die Zahl der von den Vereinigungen und Verbänden zu wählenden Vertreter nicht zu hoch bestimmen. Geflügelzuchtverein und Bienenzuchtverein bedürften kaum eines besonderen Vertreters. Es erscheine daher die Zahl 7 als genügend, zumal im Landwirthschaftsrath bisher nur 5 Verbände besondere Vertreter hätten. Eventuell könne die Centralbehörde oder die Landwirthschaftskammer weitergehenden Bedürfnissen vermöge des ihnen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zustehenden Ernennungs- und Zuwahlrechts Rechnung tragen. — Im Uebrigen müsse man zwar die erstmalige Bestimmung der Vereinigungen und der von jeder derselben zu wählenden Zahl von Mitgliedern der Centralbehörde überlassen, für die folgenden Wahlen empfehle sich aber die Bestimmung durch die Landwirthschaftskammer selbst.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu § 10.

1. Von Seiten eines Mitglieds war der Antrag gestellt,

dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer erhalten während der Sitzungsperiode Diäten und Reiseentschädigung. Dem Vorstande kann auf Beschluß der Kammer für Erledigung der laufenden Geschäfte eine besondere Entschädigung gewährt werden.“

Durch den Antrag sollte den Mitgliedern ein gesetzliches Recht auf Diäten und Reisekostenentschädigung gegeben werden, da es nicht wünschenswerth sei, hierüber die Kammer selbst entscheiden zu lassen.

Gegen den Antrag wurde eingewendet, daß er weder selbst eine Bestimmung der Höhe der Diäten und Reisekosten enthalte, noch auch angebe, wer sie festzusetzen habe. Außerdem fehle eine Bestimmung, wie es im Falle der Ausführung besonderer Aufträge, z. B. durch die Mitglieder von Sonderkommissionen, zu halten sei.

Der Antrag wurde abgelehnt.

2. Von anderer Seite wurde beantragt,

statt des 2. Satzes folgende Vorschrift zu setzen: „Jedoch ist für baare Auslagen und für Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirthschaftskammer mit Zustimmung der Centralbehörde.“

Danach soll ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung festgestellt, die Bestimmung der Höhe aber der Landwirthschaftskammer mit Zustimmung des Ministeriums überlassen werden.

Der Antrag wurde einhellig angenommen.

Zu § 11.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 12.

1. Zu Abs. 1:

Die Mittel, welche seither im Staatshaushaltsvoranschlag für das Ministerium des Innern unter Titel XVI § 1 für landwirthschaftliche Interessenvertretung ausgeworfen waren und für den Landwirthschaftsrath und die Geschäftsführung des Präsidenten desselben verwendet wurden, werden künftig der Landwirthschaftskammer zuzuwenden sein. Vgl. auch die Bemerkung zu § 3.

2. Zu den Abs. 2 bis 6:

Da infolge der Beschlussfassung zu § 2 der Landwirthschaftskammer das Recht der Umlegung von Beiträgen versagt ist, waren die Abs. 2 bis 6 zu streichen. — Die dazu vorliegenden Abänderungsanträge erledigten sich damit von selbst.

Zu § 13.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 14.

Ebenso.

III.

Antrag.

Die Kommission hat die von ihr beschlossenen Abänderungen in der Anlage mit dem Text der Regierungsvorlage vereinigt und den aus den Beschlüssen der Kommission sich ergebenden Entwurf dieser gegenübergestellt. Sie beantragt:

Die zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Landwirthschaftskammer betreffend, nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Landwirtschaftskammer betreffend.

(Regierungsvorlage.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog
von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Landwirthschaft in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Landwirthschaft zu veröffentlichen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirtschaftskammer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten
Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog
von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirthschaft **und der Forstwirthschaft** wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt es zu, zur Förderung der Land- **und Forstwirthschaft** in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- **und Forstwirthschaft** zu veröffentlichen. **Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirthschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit thunlich, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung gehört werden.**

Die Landwirthschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirthschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirthschaft und einzelner Zweige derselben zu den Berathungen wirthschaftlicher Organe, wie des Eisenbahn-raths, des deutschen Landwirthschaftsraths, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus dem Ertrage ihres Vermögens oder aus Beitragsumlage die Mittel zu Gebote stehen.

Auf Antrag oder mit Zustimmung von landwirthschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirthschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder theilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirthschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirthschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirthschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirthschaftskammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, müssen noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirthschaftskammer.

Die Landwirthschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Die Landwirthschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirthschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirthschaft und einzelner Zweige derselben zu den Berathungen wirthschaftlicher Organe, wie des Eisenbahn-raths, des deutschen Landwirthschaftsraths, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirthschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirthschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder theilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirthschaftskammer.

Unverändert.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirthschaftskammer.

Unverändert.

regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.

Satzungen.

Ueber die Einrichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt Seitens der Landwirthschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Satzungen sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. über die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit der Landwirthschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirthschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Landwirthschaftstreibenden und ihrer Vereinigungen;

§ 5.

Satzungen.

Ueber die Einrichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt Seitens der Landwirthschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit **der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.**

Die Satzungen sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, sowie über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. über die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit der Landwirthschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder, **soweit darüber nicht in § 6 Absatz 2 Bestimmung getroffen ist;**
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirthschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen.

§ 6.

Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der **Land- oder Forstwirthschaft treibenden Bevölkerung** und ihrer Vereinigungen (vgl. § 9);

2. durch Ernennung Seitens der Centralbehörde aus dem Kreise der sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Ernannten höchstens ein Sechstel der nach Ziffer 1 Gewählten betragen darf;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer aus sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen, mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten höchstens ein Achtel der nach Ziffer 1 und 2 Berufenen betragen darf.

Die Wahl wie die Ernennung der stimmführenden Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirthschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 3000 *M.* beträgt;
2. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe betraut sind;
3. Personen, bei welchen die in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirthschaftlicher durch die Centralbehörde zu bezeichnender Vereinigungen thätig waren, oder denen die Landwirthschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

2. durch Ernennung von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen Seitens der Centralbehörde.

3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirthschaft verdienten Personen Seitens der Landwirthschaftskammer.

Die Wahl wie die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Abt. 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus, und zwar von den in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern erstmals diejenigen, welche in den mit ungeraden Zahlen bezeichneten Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 Absatz 1) gewählt sind; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirthschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 1500 *M.* beträgt;
2. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 bezeichneten Betriebe betraut sind;
3. Personen, bei welchen die in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirthschaftlicher, erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirthschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen thätig waren, oder denen die Landwirthschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirthschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

- a) männliches Geschlecht,
- b) das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
- c) Reichsangehörigkeit,
- d) bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogthum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher daselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtskräftigen Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat oder gegen welches, abgesehen von dem im vorigen Absatz bezeichneten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an die Centralbehörde zu, deren Entscheidung endgiltig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der stimmführenden Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen In-

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

- a) männliches Geschlecht,
- b) das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
- c) Reichsangehörigkeit,
- d) bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen Wohnsitz im Großherzogthum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Unverändert.

§ 9.

Wahl und Ernennung der stimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessensförderung, wie

tereffenförderung, wie Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Verfahrens bei der Wahl sowie hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

In den Satzungen kann bestimmt werden:

- a) daß die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter landwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Steuerkapital unter dem in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Betrage bleibt, sowie die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten für solche Betriebe wahlberechtigt sind. Dabei ist der zur Wahl befähigende Mindestbetrag des Steuerkapitals zu bezeichnen;
- b) daß an Stelle der unmittelbaren Wahl durch die landwirthschaftliche

Thierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften:

1. Wahl in den Wahlbezirken:

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 32. Wahlbezirke sind die elf Kreise. Es haben zu wählen der Kreis

1. Konstanz	3 Mitgl.	7. Baden	3 Mitgl.
2. Bilingen	2 "	8. Karlsruhe	4 "
3. Waldshut	2 "	9. Mannheim	2 "
4. Freiburg	4 "	10. Heidelberg	3 "
5. Lörrach	2 "	11. Mosbach	4 "
6. Offenburg	3 "		

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, welche die Land- oder Forstwirtschaft thatsächlich betreiben bezw. den Betrieb leiten.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere hinsichtlich des Verfahrens bei der Wahl bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

Bevölkerung eine andere Wahlart treten soll, derart, daß die Mitglieder der Landwirthschaftskammer entweder von den nach diesem Gesetze wahlberechtigten Mitgliedern der Kreisversammlungen, der Gemeindeverwaltungs- oder Vertretungsorgane, oder daß sie von den Wahlberechtigten mittelbar unter Ernennung von Wahlmännern gewählt werden.

2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände, die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder und das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungsweg näher bestimmt.

Die Zahl der in dieser Weise zu wählenden Mitglieder soll die Hälfte der in den Wahlbezirken zu wählenden nicht überschreiten.

§ 10.

Entschädigung für die Theilnahme an den Geschäften der Landwirthschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirthschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch kann für baare Auslagen und für den Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge durch Beschluß der Landwirthschaftskammer eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnissnahme mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

2. Wahl durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirthschaftskammer bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf sieben nicht überschreiten. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengekommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungsweg bestimmt.

§ 10.

Entschädigung für die Theilnahme an den Geschäften der Landwirthschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirthschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch ist für baare Auslagen und für den Zeitverlust sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirthschaftskammer mit Zustimmung der Centralbehörde.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Unverändert.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzutheilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu ertheilen.

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Thätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Centralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstellungen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Beitragspflichtig sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und, sofern es in den Satzungen bestimmt wurde, auch die in § 9 Ziffer 1 lit. a. bezeichneten Eigenthümer, Rugnießer und Pächter.

Soweit Rugnießer und Pächter beitragspflichtig sind, ruht für die betreffenden Grundstücke die Beitragspflicht der Eigenthümer. Die Beitragspflicht ist durch die Satzungen im Verhältniß des Grundsteuerkapitals abzustufen. Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die im Ganzen fünf Pfennige von hundert Mark des beitragspflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Centralbehörde, zu einer solchen, die zehn Pfennige übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde einzuholen.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche ausschließlich oder doch in hervorragendem Maße nur bestimmten örtlichen Abschnitten des Landes zugute kommen, so kann die Landwirtschaftskammer auf Antrag der

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Thätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Centralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Mehrheit der Vertreter derjenigen Wahlbezirke, welche an jenen Einrichtungen nicht oder nur in geringem Maße betheiligt sind, mit Genehmigung der Centralbehörde beschließen, daß die Beitragspflichtigen der letzteren Wahlbezirke zur Deckung jener Aufwendungen keine oder nur entsprechend herabgesetzte Beiträge zu leisten haben.

Ueber Beschwerden gegen die Beitragsleistung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung beim Bezirksamt anzubringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirthschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirthschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Centralbehörde mitzutheilen.

Gibt der Voranschlag der Centralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstande binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugreif.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirthschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Centralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzutheilen.

§ 14.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirthschaftskammer wird der Entwurf der zu berathenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die nothwendigen Geschäfte für die Landwirthschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben zc.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Unverändert.

§ 14.

Schlußbestimmungen.

Unverändert.

Gegeben zc.